



Allgemeinverfügung

der Stadt Leipzig über Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen der Umweltzone

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. S. 2218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. S. 2793), werden folgende Regelungen getroffen:

- 1 Fahrzeuge, die gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a – h der 35. BImSchV zur Schadstoffgruppe 3 gehören und mit einer gelben Plakette gekennzeichnet sind, sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Leipzig ausgenommen, sofern durch Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstelle bzw. eines Prüfindgenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation für den Kraftfahrzeugverkehr nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug nicht mit einem handelsüblichen Partikelminderungssystem so nachrüstbar ist, dass es in die Schadstoffgruppe 4 gemäß Anhang 2 Nr. 4 der 35. BImSchV eingestuft und mit einer grünen Plakette gekennzeichnet werden kann.
 - 1.1 Der Nachweis ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen. Die dazugehörige Sichtkarte mit dem Gültigkeitsdatum ist im ruhenden Verkehr sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.
 - 1.2 Der Nachweis ist nur gültig, wenn er auf dem offiziellen Papier der Technischen Prüfstelle bzw. der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation ausgedruckt und mit dem Siegel dieser Institution sowie der Unterschrift des Sachverständigen bzw. Prüfindgenieurs versehen ist. Der Nachweis muss mindestens folgende Informationen enthalten: Fahrzeugkennzeichen, Name des Sachverständigen/Prüfindgenieurs, ausstellende Stelle, Fahrzeughersteller und -typ, Tag der ersten Zulassung, Fahrzeugidentifikationsnummer, Emissionsschlüsselnummer und verwendete Datenbank zur Recherche der Nachrüstbarkeit mit Angabe des Aktualisierungsstandes (Datum). Bei Fortdauer der Nichtnachrüstbarkeit ist eine wiederholte Bestätigung durch die oben benannten Institutionen möglich.
 - 1.3 Die Fahrzeuge sind auch bei andauernder Nichtnachrüstbarkeit längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 vom Fahrverbot ausgenommen.
- 2 Für Reisebusse im Gelegenheits- und Linienverkehr, die gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. g – h der 35. BImSchV zur Schadstoffgruppe 3 gehören und mit einer gelben Plakette gekennzeichnet sind, entfällt bis zum 31.12.2014 die Pflicht zum Nachweis der Nichtnachrüstbarkeit. Als Reisebusse im Sinne dieser Verfügung gelten Fahrzeuge der Klasse M₃, die bauartbedingt ausschließlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste geeignet sind und über einen oder mehrere große Gepäckräume im Boden des Busses zur Beförderung des Reisegepäcks verfügen. Diese Verfügung gilt nicht für Reisebusse, die im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, z. B. im Auftrag der Leipziger Verkehrsbetriebe oder anderer Gesellschaften, in der Umweltzone Leipzig verkehren.
- 3 Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (rote Schrift auf weißem Grund, Beginn der Erkennungsnummer

mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzkennzeichen (schwarze Schrift auf weißem Grund, Beginn der Erkennungsnummer mit 04) nach § 16 Abs. 1 – 3 der Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FZV) vom 25. April 2006 (BGBl. S. 988), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2258) sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Leipzig ausgenommen, sofern die mit diesen Kennzeichen geführten Fahrzeuge nach § 3 der 35. BImSchV kennzeichnungsfähig wären.

- 4 Versuchsweise betriebene Fahrzeuge und Erprobungsfahrzeuge:
 - 4.1 Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen nach § 70 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) vom 28. September 1988 (BGBl. I, S. 1793), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I, S. 872) (versuchsweise betriebene Fahrzeuge), sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Leipzig ausgenommen.
 - 4.2 In den Fällen des § 19 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) sind Fahrzeuge von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Leipzig ausgenommen, sofern diese von der Zulassungsbehörde in der jeweiligen Zulassungsbescheinigung Teil I oder im jeweiligen Fahrzeugschein als Erprobungsfahrzeuge bestätigt worden sind (Erprobungsfahrzeuge).
- 5 Fahrzeuge, die nicht in die Schadstoffgruppe 4 gemäß Anhang 2 Nr. 4 der 35. BImSchV eingestuft und nicht mit einer grünen Plakette gekennzeichnet sind, sind zum Zwecke des Verlassens der Umweltzone von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Leipzig ausgenommen, wenn diese Fahrzeuge im fahruntüchtigen Zustand auf Grund einer notwendigen Reparatur oder Instandsetzung von außerhalb der Umweltzone in Kraftfahrzeugwerkstätten innerhalb der Umweltzone verbracht wurden. Die Ausnahme vom Fahrverbot gilt nur zum Verlassen der Umweltzone, hierbei ist der kürzeste Weg zu wählen. Zum Nachweis der Ausnahme vom Fahrverbot muss eine Bescheinigung der Werkstatt oder des Abschleppunternehmens im Fahrzeug mitgeführt und bei Verlassen des Fahrzeugs gut sichtbar hinter der Frontscheibe abgelegt werden.
- 6 Fahrzeuge, die nicht in die Schadstoffgruppe 4 gemäß Anhang 2 Nr. 4 der 35. BImSchV eingestuft und nicht mit einer grünen Plakette gekennzeichnet sind, sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Leipzig ausgenommen, sofern nach Aufforderung durch die Polizei, der Stadt Leipzig oder einer anderen Behörde der/die Fahrzeughalter/in oder eine durch ihn/sie bevollmächtigte Person das Fahrzeug bei der Polizei, der Stadt Leipzig oder einer anderen Behörde in der Umweltzone vorstellen muss. Zum Nachweis der Ausnahme vom Fahrverbot gilt die schriftliche Aufforderung der Polizei, der Stadt Leipzig oder einer anderen Behörde, die im Fahrzeug mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeugs gut sichtbar hinter der Frontscheibe abzulegen ist.
- 7 Diese Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 8 Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise

Bei den unter Punkt 1 und 2 genannten Fahrzeugen handelt es sich nicht um Fahrzeuge, die auf Grund einer Nachrüstung des Fahrzeugs mit einem Partikelminderungssystem in die Schadstoffgruppe 3 fallen und deshalb mit einer gelben Plakette gekennzeichnet sind.



Für eine Zuordnung des Kraftfahrzeugs zu einer Schadstoffgruppe sind weiterführende Informationen im Internet auf der Homepage der Stadt Leipzig (www.leipzig.de) bereitgestellt.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann ab dem Tag der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Ordnungsamt der Stadt Leipzig, Kfz- Zulassungs-, Führerschein-, Melde- und Passbehörde, Sachgebiet Genehmigungen, Prager Straße 118 – 136, 04092 Leipzig eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Leipzig (www.leipzig.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen bei der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin Luther-Ring 4 – 6, 04092 Leipzig (Besuchsanschrift: Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Technisches Rathaus, Prager Straße 118 – 136, Haus A, 04092 Leipzig).

Im Auftrag

Loris
Amtsleiter

